



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Ammerbuch**

vom 19.07.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch (folgend Gemeinde genannt) am 19. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ammerbuch (nachfolgend die Gemeinde) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Eltern bis zum jeweiligen Stichtag bei den Kindertageseinrichtungen oder bei der Gemeinde anzumelden. Die Änderungen sind 4 Wochen vor Quartalsende mitzuteilen.

(3) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen geregelt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Für den schriftlichen Antrag sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare (Aufnahmeheft) zu verwenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von der Einrichtungsleitung abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren entsprechend der Anlage 1 erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. zur Hälfte ab dem 16. des jeweiligen Monats. Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- Das Alter des zu betreuenden Kindes
- Art und Umfang der Betreuungszeiten
- Anzahl der nachgewiesenen, kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (familienbezogene Sozialstaffelung)

(3) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt (familienbezogene Sozialstaffelung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebendem Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung ist bei der Gemeinde Ammerbuch zu beantragen. Bei Nicht-Antragstellung auf Familienermäßigung wird grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie Änderungen der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind der Gemeinde oder der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitsgeber/Dienstherrn zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird. Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Folgemonat berücksichtigt, in welchem sie bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle beantragt werden. Die Familienermäßigung bei Geburten wird ab dem Folgemonat nach der Geburt berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt beantragt wird.

(4) In Fällen, in denen einem Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, wird auf Antrag bei der Gemeinde eine Gebührenermäßigung in Form der Verschiebung um eine Kinderstufe gewährt, wenn das Familieneinkommen die für die Entscheidung über Nicht- oder Teilgewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe maßgeblichen Berechnungen um maximal 10 % überschreitet. Mit dem Antrag haben die Gebührenschuldner Einkommensnachweise sowie den Bescheid über die Nicht-Gewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe einschließlich der erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Gebührenschuldner, denen eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von für die Gebührenermäßigung maßgeblichen Veränderungen im Familieneinkommen zu informieren. Wird über Veränderungen nicht oder erst nachträglich informiert, erfolgt eine Nachberechnung der ermäßigten Gebühr durch die Gemeinde. Die Gebührenermäßigung gilt bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung (zum Beispiel wegen Erkrankung, dienstlicher Verpflichtung, Infektionsschutzgründen oder Ereignissen höherer Gewalt) zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenersätze

(1) Über die Benutzungsgebühren hinaus erhebt die Gemeinde Ammerbuch Kostenersätze für Frühstück und Mittagessen in den Einrichtungen.

(2) Für die Kostenersätze werden keine Familienermäßigungen gewährt. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu den Benutzungsgebühren.

(3) Kostenersatz für Frühstück

Für das Frühstück wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.1 zu dieser Satzung erhoben.

(4) Kostenersatz für Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.2 zu dieser Satzung festgesetzt. Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschuldnern verlangt.

(5) Eine Abbestellung von Frühstück und Mittagessen kann täglich erfolgen (z.B. Urlaub, Krankheit). Die Abbestellung muss spätestens um 8:00 des jeweiligen Tages in der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Herausgabeanspruch von nicht rechtzeitig abbestellten Essen besteht nicht. Eine Rückerstattung des Mittagessens erfolgt nur bei einer Abbestellung von mindestens 5 zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb einer Woche.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Monats im Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 1) fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Ammerbuch, den 19. Juli 2021

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhe der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/2022 im Einzelnen:

Nr. 1 Betreuungsgebühren

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre

Betreuung in Regelgruppen und VÖ	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 55 %	4 Kinder 25 %
RG Regelgruppe 29 bis 30 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung	133 €	106 €	73 €	33 €
VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden durchgehend täglich	153 €	122 €	84 €	38 €
VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit 7 Stunden durchgehend täglich	194 €	155 €	107 €	48 €

Ganztagesbetreuung und Mischformen	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
RG oder VÖ 30 + 1 Tag GT 34 Std./Woche	264 €	211 €	158 €	106 €
RG oder VÖ 30 + 2 Tage GT 38 Std./Woche	295 €	236 €	177 €	118 €
RG oder VÖ 30 + 3 Tage GT 42 Std./Woche	326 €	261 €	196 €	130 €
4 Tage Ganztage 47 Stunden/Woche	365 €	292 €	219 €	146 €
VÖ 35 + 1 Tag GT 38 Stunden/Woche	295 €	236 €	177 €	118 €
VÖ 35 + 2 Tage GT 41 Stunden/Woche	318 €	254 €	191 €	127 €
VÖ 35 + 3 Tage GT 44 Stunden/Woche	341 €	273 €	205 €	137 €

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Betreuung in Regelgruppen und VÖ	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
RG Regelgruppe 29 bis 30 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung	293 €	234 €	176 €	117 €
VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden durchgehend täglich	306 €	245 €	184 €	122 €
VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit 7 Stunden durchgehend täglich	357 €	286 €	214 €	143 €

Ganztagesbetreuung und Mischformen	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
VÖ 30 + 1 Tag GT 34 Std./Woche	347 €	277 €	208 €	139 €
VÖ 30 + 2 Tage GT 38 Std./Woche	387 €	310 €	232 €	155 €
VÖ 30 + 3 Tage GT 42 Std./Woche	428 €	343 €	257 €	171 €
4 Tage Ganztags 47 Stunden/Woche	479 €	383 €	288 €	192 €
VÖ 35 + 1 Tag GT 38 Stunden/Woche	387 €	310 €	232 €	155 €
VÖ 35 + 2 Tage GT 41 Stunden/Woche	418 €	334 €	251 €	167 €
VÖ 35 + 3 Tage GT 44 Stunden/Woche	449 €	359 €	269 €	179 €

Betreuung für Kinder unter drei Jahren durch freie Träger

MütZe Ammerbuch e.V.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Rasselbande VÖ 24 (24 Stunden/Woche)	245 €	196 €	147 €	98 €
Kleine Strolche VÖ 30 (30 Stunden/Woche)	306 €	245 €	184 €	122 €

Nr. 2.1 Kostenersatz Frühstück

Monatlicher Kostenersatz für Kinder über 3 Jahren:

Frühstück und Snack (nur Kinderhaus Alemannenweg): 30 €

Monatlicher Kostenersatz für Kinder unter 3 Jahren

Frühstück und Snack (Ammerland und Kinderhaus Alemannenweg): 25 €

Nr. 2.2 Kostenersatz Mittagessen

Monatliche Essenspauschale für Kinder über 3 Jahren

1 Tag	15,00 €
2 Tage	30,00 €
3 Tage	45,00 €
4 Tage	60,00 €
5 Tage	75,00 €

Monatliche Essenspauschale für Kinder unter 3 Jahren

1 Tag	12,50 €
2 Tage	25,00 €
3 Tage	37,50 €
4 Tage	50,00 €
5 Tage	62,50 €